

§ 14 ErbStG

ErbStG - Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Bei der Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 bleibt bei jedem Erwerb steuerfrei:
 1. 1.für Personen der Steuerklasse I oder II ein Betrag von 2 200 Euro,
 2. 2.für Personen der Steuerklasse III oder IV ein Betrag von 440 Euro,
 3. 3.für Personen der Steuerklasse V ein Betrag von 110 Euro.
2. (2)In den Fällen, in denen sich die Besteuerung gemäß§ 6 Abs. 1 Z. 2 auf das dort angeführte Vermögen beschränkt, beträgt der Steuerfreibetrag 110 Euro.
3. (3)Bei Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten bleiben neben dem Freibetrag nach Abs. 1 Z 1 7 300 Euro steuerfrei.

In Kraft seit 27.06.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at